

Niederschrift

Über die Wahl des /der stellvertretenden Ortsvorstehers/in des

Ortsbezirks Sirzenich der Ortsgemeinde Trierweiler

Gemäß § 53 GemO für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) in der zurzeit geltenden Fassung hat der geschäftsführende Ortsvorsteher Toni Schneider den neu gewählten Ortsbeirat ordnungsgemäß eingeladen. Die Ladung der Mitglieder des Ortsbeirates erfolgte gemäß § 34 GemO gegen Nachweis unter der ausdrücklichen Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung zur der in der Ladung angegebenen Zeit, die Wahl des/der stellvertretenden Ortsvorsteher/in erfolgen soll.

Anwesend sind:

- a) Ortsvorsteher Toni Schneider als Wahlleiter/in
b) VG – Beschäftigte Alina Leitzgen als Schriftführerin
c) die neu gewählten Mitglieder des Ortsbeirates und zwar:

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 1. Fischer-Horn, Alexandra | 2. Fuxen, Sandra |
| 3. Borne, Anne-Marie | 4. Kardos, Florian |
| 5. Klodt, Lukas | 6. Kollmann, Martin |
| 7. Lambach, Christiane | 8. Recht, Maria |
| 9. Weiland, Matthias | |

Entschuldigt fehlten:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |

Ohne Entschuldigung fehlten:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
|----------|----------|

Der/Die Wahlleiter/in ernannte zunächst zwei Mitglieder des Ortsbeirates zu Beisitzern im Wahlausschuss.

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Ortsvorsteher Toni Schneider | als Vorsitzende/r und Wahlleiter/in |
| 2. Ratsmitglied <u>Sandra Fuxen</u> | als Beisitzer/in |
| 3. Ratsmitglied <u>Florian Kardos</u> | als Beisitzer/in |
| 4. VG- Beschäftigte Alina Leitzgen | als Schriftführer/in |

Hierauf gab der/die Wahlleiter/in bekannt, dass der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in für den Ortsbezirk Sirzenich zu wählen sei und dass die Wahl durch den Ortsbeirat zu erfolgen hat. (§ 53 a (1) GemO). Die Wahl des /der stellvertretenden Ortsvorsteher/in hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher auf verdeckt abzugebenden Stimmzetteln, auf denen die Person der/des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsbeirat unmittelbar vor der Wahl benannt werden. (§ 40 Abs. 2 GemO)

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden vorgeschlagen:

1. Alexandra Fischer-Horn

2. _____

3. _____

4. _____

Er/sie gab weiterhin bekannt, das die /der als stellvertretende/r Ortsvorsteher/in zu Wählende Mitglied des Ortsbeirates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, das die/der zur/m stellvertretenden Ortsvorsteher/in gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

I. Wahlgang

Der Wahlvorstand setzte sodann die Wahldauer, die Zeit von 10 Minuten fest und bestimmte als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von 18:44 Uhr bis 18:54 Uhr. Zu Beginn dieser Zeit forderte der/die Vorsitzende zur Abgabe der Stimmzettel auf. Der Stimmzettel wurde von den Ratsmitgliedern in eigens für die Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zur Fertigung der Stimmzettel war eine Kabine vorhanden, wie diese bei den übrigen Wahlen Anwendung findet. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der/die Wahlleiter/in die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl 9 stimmberechtigte Mitglieder des neu gewählten Ortsbeirates anwesend waren und dass 9 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl Personen welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Eventl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken) ✓

Der/Die Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer/innen waren ihr/ ihm dabei behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der/die Schriftführer/in registrierte die auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen Stimmen. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Wahlniederschrift beigefügt:

Nr. 1 weil: ✓

Nr. 2: ✓

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden:	<u>9</u>	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden:	<u>0</u>	Stimmzettel
Gültig sind somit:	<u>9</u>	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen:

Auf Alexandra Fischer-Horn 9 Stimmen

Auf _____ Stimmen

Auf _____ Stimmen

Auf _____ Stimmen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zu Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die/der stellvertretende Ortsvorsteher/in mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde.)

II. Wahlgang

Da im ersten Wahlgang kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 III GemO). Die Wahldauer wurde auf _____ Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1 weil: _____

Nr. 2: _____

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden: _____ Stimmzettel

Ungültig erklärt wurden: _____ Stimmzettel

Gültig sind somit: _____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen:

Auf _____ Stimmen

Auf _____ Stimmen

Auf _____ Stimmen

Auf _____ Stimmen

(Der folgende Text der Niederschrift bis zu Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die/der stellvertretende Ortsvorsteher/in im II. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde.)

III. Wahlgang Stichwahl

Da auch im zweiten Wahlgang kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich).

Da mehr als zwei Bewerber/innen die gleiche Stimmenzahl erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in Abwesenheit der betroffenen Personen und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 III GemO) hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende das Los. Das Los entschied für die/den Bewerber/in:

Hierauf gab der Wahleiter bekannt, das bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber/innen wählbar sind:

1. _____

2. _____

Die Wahldauer wurde auf _____ Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1 weil: _____

Nr. 2: _____

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden: _____ Stimmzettel

Ungültig erklärt wurden: _____ Stimmzettel

Gültig sind somit: _____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen:

Auf _____ Stimmen

Auf _____ Stimmen

Auf _____ Stimmen

Auf _____ Stimmen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im III. Wahlgang die/der stellvertretende Ortsvorsteher/in mit Stimmenmehrheit gewählt werde).

Das Los entschied für die/den Bewerber/in : _____

FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES :

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest, dass Herr/Frau

Zur/m stellvertretende/n Ortsvorsteher/in des Ortsbezirks Sirzenich der Ortsgemeinde

Trierweiler gewählt worden sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Der/die Schriftführer/in

A. Wey

Die Beisitzer/innen

J. Kardos
S. Juxen

Der/Die Vorsitzende

[Signature]

Niederschrift
über die
am 16.09.2024 in öffentlicher Sitzung statt gefundene
Ernennung, Vereidigung und Einführung
(gem. § 54 GemO)

Des/der Alexandra Fischu - Horn
(Vorname) (Familiename)
Geb. am: _____ in: _____
als

stellvertretende (r) Ortsvorsteher/in
der Ortsgemeinde Trierweiler
des Ortsbezirks Sirzenich

Nach den Bestimmungen des § 76 i.V.m. § 54 GemO ist der/die stellv. Ortsvorsteher/in nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zur/m Beamten/in zu ernennen. Er/Sie wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr/sein Amt eingeführt. – bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Ernennung –

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung des /der stellv. Ortsvorsteher/in erfolgt durch den/die neu gewählten Ortsbürgermeister/in bzw. Beigeordnete/n. Sind solche nicht vorhanden oder noch nicht ernannt, so erfolgen die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung durch den/die geschäftsführende/n Ortsbürgermeister/in.

Ortsbürgermeister Dieter Müller gab bekannt, dass bei der nach § 76 (1) i.V.m. § 40 GemO stattgefundenen Wahl im Ortsbeirat Sirzenich

Herr/Frau Alexandra Fischu - Horn

zur/m ehrenamtlichen stellv. Ortsvorsteher/in des Ortsbezirks Sirzenich der Ortsgemeinde Trierweiler gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen der VV Nr. 2 zu § 76 GemO i.V.mit § 54 GemO werde er jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung des/der stellv. Ortsvorsteher/in vornehmen.

I. Ernennung und Vereidigung

Ortsbürgermeister Dieter Müller las den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigte

Herrn/ Frau Alexandra Fischu - Horn

anschließend die Ernennungsurkunde aus.

(Bei Wiederwahl entfällt der folgende Absatz über die Vereidigung)

Hierauf wurde dem/der Ortsvorsteher/in die nach § 67 Absatz 1 LBG Rheinland-Pfalz vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 67 Abs. 2 und Abs.3 LBG möglichen Form geleistet werden kann.

Der /Die stellv. Ortsvorsteher/in wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm/ihr vorgespochene Eidesformel.

Dienst-Eid

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, So wahr mir Gott helfe *).

Trierweiler, den 16.09.2024

Stellv. Ortsvorsteher/in

Ortsbürgermeister

(Vor-und Zuname)

(Dieter Müller)

II. Amtseinführung

Im Anschluss an die Vereidigung und den Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 GemO Rheinland-Pfalz erklärte der/die Ortsbürgermeister/in

Dieter Müller

(Vorname, Name)

Herrn /Frau _____

(Zuname des /der Einzuführenden)


Hiermit führe ich Sie gem. § 54 Abs. 2 GemO in Ihr Amt als stellv. Ortsvorsteher/in

der Ortsgemeinde Trierweiler des Ortbezirks Sirzenich

ein.

Trierweiler, den 16.09.2024

Stellv. Ortsvorsteher/in



Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Ortsbürgermeister



Unterschrift